



MEDIKATION IM FREIHEITSENTZUG

UMGANG MIT MEDIKAMENTEN

Die Institution trägt die Verantwortung, dass wichtige Medikamente eingenommen und ein Missbrauch unterbunden werden kann. Analog der Welt «draussen» sollen die Medikamente im Verlauf der Haft selbständig verwaltet und eingenommen werden. Hierbei ist eine pragmatische Lösung anzustreben, die je nach Haftsetting unterschiedlich aussehen kann.

Berücksichtigung Haftsetting

In einem Untersuchungsgefängnis verweilen die Personen eher kurze Zeit. Dementsprechend sind die Möglichkeiten für das Personal beschränkt, die Personen kennenzulernen und ihre Haltung bezüglich einer medikamentösen Therapie einzuschätzen. Dieselbe Situation gilt auch für Personen, die erst kürzlich verhaftet wurden und die oft psychisch instabil sind. Deshalb wird empfohlen, in Untersuchungshaft die Medikamente nur unter Sicht zu verabreichen.

Medikamentenmissbrauch

Um den Handel mit Medikamenten zu unterbinden, können sie unter Sicht abgegeben werden. Bei Schlafmitteln, Benzodiazepinen oder auch Opioiden ist es sinnvoll, diese vor der Abgabe aufzulösen. Hierbei muss die sogenannte Galenik (z.B. Retardtabletten nicht auflösen, weil sich Wirkung verändert) des Medikamentes berücksichtigt werden.

Selbstverantwortung

Es wird empfohlen, dass inhaftierte Personen je nach Haftsetting und nach sorgfältiger Evaluation durch medizinisches Fachpersonal auch selbständig und ohne Kontrolle Medikamente einnehmen können. Die Abgabe erfolgt nur ein- bis zweimal pro Woche.

Medikamente in Reserve

Falls am Abend und während der Nacht kein Pflegepersonal vor Ort ist, werden insbesondere Schlafmedikamente als Medikamente in Reserve verordnet und durch das Aufsichts- und Betreuungspersonal abgegeben. Werden diese regelmässig eingenommen, sollten sie als Fixmedikation verschrieben werden. Grundsätzlich sollten Medikamente aber durch medizinisches Fachpersonal der Gesundheitsdienste abgegeben werden.

Dokumentation

Es ist erforderlich, dass alle abgegebenen Medikamente dokumentiert werden. Dies gilt auch für die persönliche Reserve des Patienten/der Patientin sowie für Medikamente aus der Hausapotheke, die durch nicht-medizinisches Personal abgegeben werden dürfen.

Abgabe von Medikamenten

Für die Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten braucht es eine ärztliche Verordnung. Werden die Medikamente durch das Betreuungspersonal abgegeben, so untersteht dieses als Hilfsperson der Ärztin/ des Arztes ebenfalls dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB. Das Betreuungspersonal ist vorgängig auf diese Schweigepflicht hinzuweisen. Der Arzt/die Ärztin trägt die Verantwortung dafür, dass das Personal für die ihm übertragenen Aufgaben genügend geschult ist und die medizinischen Aufgaben korrekt ausgeführt werden.

Ziele

- **Verantwortungsvoller Umgang mit Medikamenten durch den medizinischen Dienst**
 - klare Indikationsstellung
 - Kontrolle der Therapie
 - Abgabe von kostengünstigen Generikapräparaten
- **Verantwortungsvoller Umgang mit ihren Medikamenten durch die inhaftierte Person**
 - ist informiert über ihre medikamentöse Therapie
- **Schutz der eingewiesenen Personen vor Medikamentenmissbrauch**
- **Befolgung der nationalen und kantonalen Vorgaben zu Arzneimitteln**
 - Lagerung
 - Bewirtschaftung
 - Verordnung
 - Verabreichung
 - spezifische Regelungen zu Betäubungsmitteln

Grundlagen

- Eidgenössisches Heilmittelgesetz (HMG)
- Regeln der guten Abgabepaxis
- Betäubungsmittelgesetz und entsprechende Verordnungen (BetmG und BetmKV)
- Arzneimittelverordnung VAM
- SAMW: Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen